

SENAT

Unterlage für die 27. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (konstituierende Sitzung des 2. Senats, 1. Sitzung im Sommersemester 2008) am 16. April 2008

Drucksache-Nr.: 102/27/1 SoSe 2008

Ausgabedatum: 11. April 2008

TOP 5 SENATSKOMMISSIONEN GEM. § 17 DER GRUNDORDNUNG

Bezug:

A) VORSCHLAG FÜR DIE MITGLIEDER DER SENATSKOMMISSION FÜR FRAUENFÖRDERUNG UND GLEICHSTELLUNG

Der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung (KFG) gehören gem. § 17 Abs. 2 der Grundordnung je drei Vertreterinnen oder Vertreter aller Mitgliedsgruppen an. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen vorrangig berücksichtigt werden. Die „Richtlinie des Senats zur Verwirklichung der Aufgaben der Gleichstellung und Gleichberechtigung von Männern und Frauen an der Universität Lüneburg“, in der auch ergänzend zur Grundordnung die Aufgaben der Kommission beschrieben sind, konkretisiert die Zusammensetzung wie folgt: „Aus jeder Mitgliedsgruppe müssen mindestens zwei Frauen durch den Senat in die KFG gewählt werden. Bei der Auswahl der Mitglieder soll darauf geachtet werden, dass möglichst alle Standorte/Fakultäten/zentralen Organisationseinheiten mit mindestens einem Mitglied vertreten sind.“

Das Büro für Frauenförderung und Gleichstellung legt dem Senat unter Beachtung dieser Vorgaben folgenden Vorschlag für die Besetzung der Kommission vor:

Professorinnen	Wiss. Mitarb.	MTV-Gruppe	Studierende
Mitglieder (Vorschlag)			
Prof. Dr. Angelika Henschel Fk. I	Anja Thiem Fk. III	Britta Viehweger Fk. I	Wiebke Burrichter Fk. II
Prof. Dr. Silke Ruwisch Fk. I	NN	Ilka Buecher ZSB	Frauke Pinkvoß Fk. I
Prof. Dr. Gerda Lischke Fk. II	NN	Kerstin Vollmer ZV/Forschung	NN
Stellvertreterinnen und -vertreter (Vorschlag)			
Verw. Prof. Mariele Evers Fk. III	Marco Waage Fk. II	Vera Wöbke Fk. I	NN
Prof. Dr. Marile Karsten Fk. I		Kerstin Krüger-Bunny ZV	
Prof. Dr. Christiane Söffker Fk. II			

Für die noch mit N. N. bezeichneten Positionen werden zu Sitzung Vorschläge nachgereicht.

Abweichend von der o. g. Richtlinie ist der Vorschlag ohne Votum der Frauenvollversammlung erarbeitet worden. Auf die Durchführung einer Frauenvollversammlung wurde aus formalen ebenso wie aus pragmatischen Gründen verzichtet. So ist mittlerweile im NHG eine Frauenvollversammlung nicht mehr vorgesehen. Auch waren die Vorschläge in den vergangenen Jahren in der Regel unstrittig. Eine Überarbeitung der Richtlinie ist vorgesehen.

Der Senat wird gebeten, einer Abweichung von seiner Richtlinie in diesem Punkt zuzustimmen und auf Basis des vorliegenden Vorschlags die Mitglieder der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung zu wählen.



B) VORBEREITUNG DER BESETZUNG WEITERER SENATSKOMMISSIONEN GEM. § 17 DER GRUNDORDNUNG

Neben der o. g. Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung sieht § 17 der Grundordnung folgende ständige Kommissionen des Senats vor:

- Kommission für Entwicklungs- und Wirtschaftsplanung
- Kommission für Forschung, Wissens- und Technologietransfer
- Kommission für den Wissenschaftlichen Nachwuchs
- Kommission für internationale Angelegenheiten
- Kommission für Informations- und Kommunikationstechnik
- Bibliothekskommission.

Außerdem werden gem. § 13 GO die Mitglieder der Ständigen fakultätsübergreifenden Kommission für Lehre und Studium in den Lehramtsstudiengängen (FKL) von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Senat bestellt (vgl. hierzu TOP 5). Während die Grundordnung Vorgaben zur Größe und Zusammensetzung der FKL und auch der Gleichstellungskommission macht, werden für die übrigen Senatskommissionen keine Festlegungen getroffen. Einzige Vorgabe des NHG ist, dass bei Besetzungen von Organen, Gremien und Kommissionen, die nicht aufgrund einer Wahl erfolgen, Frauen angemessen berücksichtigt werden sollen. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein (§ 16 Abs. 6 NHG).

Während der Amtszeit des 1. Senats waren die Kommissionen aufgrund eines Beschlusses des Senats vom 11. Januar 2006 folgendermaßen zusammengesetzt:

Kommission für Entwicklungs- und Wirtschaftsplanung	4:1:1:1
Kommission für Forschung, Wissens- und Technologietransfer	8:2:2:2
Kommission für den Wissenschaftlichen Nachwuchs	3:3:1 (mind. 1 Juniorprof., ohne MTV)
Kommission für internationale Angelegenheiten	4:1:1:1
Kommission für Informations- und Kommunikationstechnik	4:1:1:1
Bibliothekskommission	4:1:1:1

Die Mitglieder des Senats werden um Vorbereitung der Besetzung der Kommissionen gebeten. Der Senat möge sich aber zunächst darüber verständigen, welche Kommissionen mit welcher Größe und Zusammensetzung gebildet werden sollen.

**Aktuelle Informationen der Universität
zugleich Amtliches Mitteilungsblatt
der Körperschaft und der Stiftung**

Nr. 19/05, 01. Dezember 2005

Inhalt

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Richtlinien des Senats zur Verwirklichung der Aufgaben der Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern an der Universität Lüneburg..... | 1 |
| 2. | Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze in der Universitätsbibliothek Lüneburg | 2 |

Richtlinien des Senats zur Verwirklichung der Aufgaben der Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern an der Universität Lüneburg

Der Senat der Universität Lüneburg hat in seiner Sitzung am 16.11.2005 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Richtlinie des Senats zur Verwirklichung der Aufgaben der Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern an der Universität Lüneburg beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 19/05 (01.12.2005), S. 1

Senatskommission für Frauenförderung und Gleichstellung (gem. § 42 Abs.1 NHG)

Der Senat bildet eine ständige Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung (KFG).

Aufgaben der Senatskommission sind:

- Erarbeitung von Kriterien zu den Zielvereinbarungen und zur Realisierung des Gleichstellungsauftrages als Teil der Hochschulentwicklungsplanung.
- Unterstützung der Hochschule bei der Ausgestaltung von Gender Mainstreaming-Prozessen und -Maßnahmen in Kooperation mit den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und dem Frauen- und Gleichstellungsbüro.
- Vorlage eines Vorschlages zur Wahl der hautberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auf der Grundlage der Empfehlungen der Findungskommission.
- Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Hochschulgremien und -gruppen.
- Stellungnahme zum Bericht der hautberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den Senat.

Der KFG gehören je drei Vertreter/innen aller Mitgliedsgruppen an. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen vorrangig Frauen berücksichtigt werden. Aus jeder Mitgliedsgruppe müssen mindestens zwei Frauen durch

den Senat in die KFG gewählt werden. Bei der Auswahl der Mitglieder soll darauf geachtet werden, dass möglichst alle Standorte/Fakultäten/zentrale Organisationseinheiten mit mindestens einem Mitglied vertreten sind. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

Die Mitglieder für die Senatskommission Frauenförderung und Gleichstellung werden dem Senat auf der Grundlage des Votums der Frauenversammlung vorgeschlagen.

Die KFG tagt mindestens dreimal im Jahr.

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (gem. § 42 NHG)

Die Findungskommission zur Auswahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird aus drei Mitgliedern der KFG, einem Mitglied des Rates der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und einer Mitarbeiterin des Frauen- und Gleichstellungsbüros gebildet.

Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben steht der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ein Frauen- und Gleichstellungsbüro zur Verfügung. Sie leitet das Frauen- u. Gleichstellungsbüro.

Die Dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden von den jeweiligen dezentralen Einheiten auf der Grundlage eines Wahlvorschlags ihrer weiblichen Mitglieder gewählt. In Fakultäten wählt der Fakultätsrat auf der Grundlage eines Wahlvorschlags der weiblichen Mitglieder eine Fakultätsfrauen- und -gleichstellungsbeauftragte. Fakultäten können Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für ihre Untereinheiten wählen.

Eine Wiederbestellung der hauptberuflichen und der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist möglich.

Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (gem. § 42 Abs. 5 NHG)

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Universität bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können sich gegenseitig vertreten.

Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat den Vorsitz. Sie lädt ein und leitet die Sitzungen. Der Vorsitz im Rat kann auch im Rotationsverfahren festgelegt werden.

Der Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten tagt mindestens einmal pro Semester. Er kann in begründeten Fällen auch von mindestens zwei anderen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten einberufen werden.

Frauenvollversammlung (gem. § 42 Abs. 2 NHG)

Die Frauenvollversammlung besteht aus den weiblichen Hochschulmitgliedern und -angehörigen nach § 16 Abs. 1 und 3 NHG.

Die Frauenvollversammlung hat die Aufgabe, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zu beraten und zu unterstützen. Sie nimmt Stellung zum Rechenschaftsbericht der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Sie ist berechtigt, sich zu allen Angelegenheiten zu äußern, die die Erfüllung der Aufgaben nach §3 Abs.3 NHG betreffen.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat zu den Sitzungen der Frauenvollversammlung Zutritt und muss dort jederzeit gehört werden. Die Frauenvollversammlung kann die Anwesenheit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten verlangen.

Die Frauenvollversammlung wird von der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung einberufen und geleitet. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden geladen.

Die Frauenvollversammlung ist mindestens alle 2 Jahre als ordentliche Versammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn die Hochschulleitung oder ein Viertel der Studentinnen oder ein Viertel der übrigen Hochschulmitglieder dies fordert.

Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze in der Universitätsbibliothek Lüneburg

Die Bibliothekskommission hat in ihrer Sitzung am 24.10.2005 die nachfolgenden ergänzenden Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze in der Universitätsbibliothek Lüneburg beschlossen. Das Präsidium hat den Regelungen am 02.11.2005 zugestimmt.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 19/05 (01.12.2005), S. 2

0. Allgemeine Vorbemerkung

Diese Benutzungsregelungen ergänzen die allgemeine Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Lüneburg vom 15.06.2005

Es ist nicht erlaubt, Internet-Seiten mit radikalen, rassistischen, Gewalt verherrlichenden oder pornographischen bzw. anstößigen Inhalten zu laden. Ausnahmeregelungen können von der Universitätsbibliothek bei schriftlichem Nachweis eines wissenschaftlichen Interesses durch einen Hochschullehrer der Universität Lüneburg erteilt werden.

Es ist nicht erlaubt, Chat-Servers zu nutzen.

Die Nutzung der Internetarbeitsplätze ist kostenfrei möglich. Für den Ausdruck von Internetseiten können Gebühren erhoben werden.

1. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:

Benutzerinnen und Benutzer sind zur Beachtung der geltenden Urheber- und Verwertungsrechte verpflichtet. Die Bibliothek haftet nicht für Folgen

- von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze,
- von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

2. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:

Die Bibliothek haftet nicht für

- Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

3. Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und
- die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.